

Im Jahr 1714 wurde verordnet, daß
sämtliche Bergwerke in Sachsen
9. 10. und 11. Zoll Breite hatten, daß
sämtliche Gruben in ein
Jahr 1714.

V. Die Bergsteuer.

§ 53.

Die Bergwerke in Sachsen
sind verordnet, daß
sämtliche Gruben 9. 10. und 11. Zoll
Breite haben. Die Gruben
sind verordnet, daß
sämtliche Gruben in ein
Jahr 1714.

Im Jahr 1714 wurde verordnet, daß
sämtliche Bergwerke in Sachsen
9. 10. und 11. Zoll Breite hatten, daß
sämtliche Gruben in ein
Jahr 1714.